

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/26 vom 3. Februar 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BV\\_2023\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2023_26)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/26 du 3 février 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/26 del 3 febbraio 2025

## **Regeste**

Art. 15 Abs. 2 FZG; die von der Beklagten vorgenommene Kürzung der Austrittsleistung erweist sich als rechtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2025, BV 2023/26).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten unter anderem zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechtigten entscheidet. Im Kanton St. Gallen ist nach Art. 65 Abs. 1 lit. e bis des Gesetzes über die BV 2023/26 3/12

Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) das Versicherungsgericht zuständig für Streitigkeiten nach Art. 73 BVG.

### **E. 1.2**

Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Der Sitz der Beklagten und der Sitz der E. \_\_\_ AG als ehemalige Arbeitgeberin des Klägers befinden sich beide in St. Gallen (vgl. Internet-Auszüge aus dem Handelsregister des Kantons St. Gallen, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2025). Damit ist die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen gegeben.

### **E. 1.3**

Da auch sämtliche übrigen prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten.

### **E. 2**

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes [FZG; SR 831.42]). Die Höhe der Austrittsleistung richtet sich nach dem Reglement, wobei diese mindestens so hoch sein muss wie die nach den Bestimmungen von Art. 15 -19 FZG berechnete Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 4 FZG). Geht es – wie hier (vgl. Art. 3 Abs. 2 PKR SG) – um Ansprüche im Beitragsprimat, entsprechen bei Spareinrichtungen die Ansprüche des Versicherten dem Sparguthaben (Art. 15 Abs. 1 FZG). Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten

Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen sind zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 2 FZG). Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Eintrittsleistung von Versicherten ganz oder teilweise übernommen, so kann die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung abziehen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservenkonto des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Art. 7 FZG).

### **E. 3**

Vorliegend ist streitig, ob die Beklagte die dem Kläger bei seinem Austritt vom 31. Juli 2019 zustehende Freizügigkeitsleistung zu Recht um Fr. 16'796.15 kürzte.

#### **E. 3.1**

Laut Art. 22 Abs. 1 und 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des PKR SG richteten sich die Besitzstandsgarantie und die Arbeitgeberbeteiligung nach Anhang II dieses Gesetzes und konnten die angeschlossenen weiteren Arbeitgeber – wie die B.\_\_\_\_ AG – für ihr Vorsorgewerk eine abweichende Besitzstandsregelung treffen. Dies tat die B.\_\_\_\_ AG und vereinbarte mit der Beklagten in Ziff. 4 des Anschlussvertrags, dass Erstere für ihr Personal die BR B.\_\_\_\_ AG gemäss Anhang zum BV 2023/26 4/12

Anschlussvertrag übernehme und dass Letztere diesen Anhang ins Vorsorgereglement betreffend das Personal der B.\_\_\_\_ AG aufnehme (act. G1.3 Ziff. 4; vgl. auch act. G7.1-10 bis -15).

#### **E. 3.2**

Für Versicherte ab Jahrgang 1954 bis 1970 wurde unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen die BR B.\_\_\_\_ AG „B 4 Zusatzgutschriften gemäss Modell B.\_\_\_\_ AG für die aktiven Versicherten“ vorgesehen (act. G1.4-3). Diese aufgrund seines Jahrgangs und seiner damaligen Anzahl Dienstjahre unbestrittenermassen auf den Kläger anwendbare Besitzstandsregelung lautet wie folgt: „B 4 Zusatzgutschriften gemäss Modell B.\_\_\_\_ AG für die aktiven Versicherten Für Versicherte ab Jahrgang 1954 bis Jahrgang 1970, welche am 31. Dezember 2013 in der Pensionskasse versichert sind, mindestens sechs Dienstjahre beim Arbeitgeber aufweisen können und eine Rentendifferenz von mindestens 9 % ausweisen, gilt beim Übertritt vom Leistungs- zum Beitragsprimat folgende zusätzliche Besitzstandsregelung: a) für jeden Versicherten wird individuell die projizierte Altersrente im Alter 63 nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement mit der projizierten Altersrente gemäss dem ab 1. Januar 2014 gültigen Reglement verglichen; b) die projizierten Altersrenten werden anhand folgender Grundlagen per Stichtag 31. Dezember 2012 berechnet: - Versicherter Lohn Stand 31. Dezember 2012 - Austrittsleistung Stand 31. Dezember 2012 - Annahme einer Erhöhung des versicherten Lohns um 1.5 % pro Jahr (im Leistungsprimat nur bis Alter 60) - Annahme einer Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat von 3.0 % pro Jahr (Realverzinsung 1.5 %) c) ist die projizierte Altersrente per Stichtag 31. Dezember 2012 gemäss Leistungsprimat höher als diejenige nach Beitragsprimat, erhält der Versicherte in Abhängigkeit der Differenz (= Prozentuale Reduktion der projizierten Altersrente gemäss Leistungsprimat gegenüber der projizierten Altersrente nach Beitragsprimat) per 1. Januar 2014 eine Einmaleinlage. Die Höhe der Einlage wird dabei wie folgt definiert: Differenz (in Prozenten) Einmaleinlage in CHF 12.00 - 15.00 100'000.00 BV 2023/26 5/12

11.00 - 11.99 90'000.00 10.00 - 10.99 80'000.00 9.00 - 09.99 70'000.00 d) Die Versicherten erhalten keine Mehrfachgutschrift. Dies bedeutet, die Versicherten erhalten den höheren Wert der Besitzstandslösung gemäss B 3 bis B 6 ausgerichtet. e) Allfällige auf den Sparkonten vorhandene Einkaufsüberschüsse werden von der Einmaleinlage gemäss lit. c) in Abzug gebracht. Der Versicherte erhält in diesem Fall den Differenzbetrag (= Einmaleinlage gemäss lit. c) abzüglich vorhandenem Einkaufsüberschuss, sofern die Einmaleinlage grösser ist als der vorhandene Einkaufsüberschuss) gutgeschrieben. f) Bei einem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse innert zehn Jahren wird die per 1. Januar 2014 gutgeschriebene Einmaleinlage von der Austrittsleistung abgezogen, und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu zehn Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen. Bei Austritt infolge Pensionierung (ab Alter 65) tritt die Rückerstattungspflicht nicht in Kraft. g) Die Zusatzgutschrift wird mit Gleitzeit und/oder Dienstaltersgeschenken verrechnet. Beispiel: Dabei entsprechen 100 Gleitzeitstunden einer Zusatzgutschrift im Wert von CHF 100'000 und 10 Tage Dienstaltersgeschenk bei einem 100% -Pensum einer Zusatzgutschrift im Wert von CHF 84'000. Diese Verrechnung verfällt in jedem Fall und ist durch den Arbeitgeber nicht rückerstattungspflichtig.“ „B 8 Kostentragung Die Kosten für die Besitzstandsgarantien gemäss B 2 und B 3 dieses Anhangs werden dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, eines Versicherten durch die Pensionskasse in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Besitzstandsgarantien gemäss B 4, B 5 und B 6 dieses Anhangs werden durch den Arbeitgeber der Pensionskasse per 1. Januar 2014 bezahlt.“

### **E. 3.3**

Mit der damaligen Arbeitgeberin B.\_\_\_\_ AG traf der Versicherte am 26. September 2013 folgende Vereinbarung betreffend Einmaleinlage in die Beklagte (act. G1.5): Wert der Einmaleinlage CHF 38'029.00 Gutschrift per 1. Januar 2014 Kompensation mit Total 38h BV 2023/26 6/12

davon GLZ 38h (Stand per 25.09.2013: GLZ: 122:42, DAG: 0, FER: 5) Austritt vor Pensionierung Rückerstattungspflicht während 10 Jahren pro rata 1 /10 pro Jahr Bedingung Kompensation

### **E. 3.4**

Währenddem die Beklagte gestützt auf die soeben in E. 3.1 bis 3.3 dargelegten Rahmenbedingungen davon ausgeht, dass die durch die B.\_\_\_\_ AG geleistete Einmaleinlage von Fr. 38'029.-- angesichts des 53 Monate vor Ende der 10jährigen Frist erfolgten Austritts des Klägers um Fr. 16'796.15 zu kürzen ist, stellt sich der Kläger auf den Standpunkt, dass ihm die von der B.\_\_\_\_ AG geleistete Einmaleinlage in vollem Umfang zusteht.

### **E. 4.1**

Der Kläger beruft sich für seinen Standpunkt auf Art. 7 FZG. Ihm zufolge verpflichtete die BR B.\_\_\_\_ AG (vgl. vorstehend E. 3.2) die Arbeitnehmer, ihre gesamten Einkaufsüberschüsse in das reglementarische Altersguthaben einzubringen (lit. e) und sich zudem den Wert bestimmter Gleitzeitstunden auf die Einlage anrechnen zu lassen (lit. g) und die B.\_\_\_\_ AG, die Differenz dieser Arbeitnehmerbeiträge zur reglementarischen Einmaleinlage zu

bezahlen. Die Beklagte habe keine Beiträge an die Besitzstandswahrung geleistet. Ein Arbeitgeber könne und dürfe die Zuwendung seiner Beiträge an den Arbeitnehmer generell nur dann und nach den Vorgaben von Art. 7 FZG mindern lassen, wenn sie auf keiner reglementarischen Grundlage beruhe, sondern freiwillig geleistet worden sei. Die B. \_\_\_ AG habe die Differenz zwischen den Beiträgen der Arbeitnehmer und der von ihnen geschuldeten Einmalgutschrift gestützt auf eine reglementarische Grundlage finanzieren müssen (act. G1 Rz. IV/2). Diese einfache Situation werde dadurch verunklärt, dass die BR B. \_\_\_ AG durchwegs schludrig formuliert und in sich widersprüchlich sei (act. G1 Rz. IV/3a). Lit. g sei inhaltlich unklar, systematisch am falschen Ort und ohne Abstimmung mit lit. e und f eingeführt worden (act. G1 Rz. IV/3c). Der Text der BR B. \_\_\_ AG gebe klare Hinweise darauf, dass mit der Abtretung der Lohnforderung die Beitragsforderung gegen den Arbeitnehmer getilgt werden sollte. Das nachträgliche Vorbringen der Arbeitgeberin, ökonomisch sei der abgetretene Lohn deutlich weniger wert gewesen als die von ihr geleistete Einmaleinlage, verkenne, dass sich die Arbeitgeberin auf eine Abtretung der Lohnforderung an Zahlungsstatt – und eben gerade nicht zahlungshalber – festgelegt habe (act. G1 Rz. IV/3f). Die Ausführungen zu Art. B 4 lit. g BR B. \_\_\_ AG würden belegen, dass der Kläger die gesamte Einmaleinlage von Fr. 100'000.-- selber, also arbeitnehmerseitig finanziert habe. Zudem habe die Arbeitgeberin mit dem Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags die vertragliche Verpflichtung des Klägers zur Rückerstattung eines Teils der Einlage aufgehoben. Der Arbeitgeberin stehe daher keine BV 2023/26 7/12

Rückerstattungspflicht zu und die Beklagte dürfe keinen Abzug von der Freizügigkeitsleistung des Klägers vornehmen (act. G1 Rz. IV/4).

#### **E. 4.2**

Die Beklagte hält dem entgegen, im Hinblick auf einen durch den Primatwechsel beim Übertritt zur Beklagten zu erwartenden Abbau bei den anwartschaftlichen Altersleistungen habe die Stadt B. \_\_\_ für ihre eigenen Angestellten übergangsrechtlich Bestimmungen auf Gesetzesstufe (PKR SG) erlassen. Auf die der Beklagten angeschlossenen Unternehmungen wie die B. \_\_\_ AG seien diese gesetzlichen Übergangsbestimmungen nicht anwendbar gewesen. Auch aus den übrigen bisherigen Rechtsgrundlagen oder dem Anschlussvertrag habe sich für die B. \_\_\_ AG keine Pflicht zu übergangsrechtlichen Leistungen ergeben. Die B. \_\_\_ AG sei frei gewesen zu bestimmen, ob und gegebenenfalls wie sie einem Abbau der anwartschaftlichen Altersleistungen ihrer Angestellten zufolge des Primatwechsels bei der Beklagten begegnen wollte. Während andere der Beklagten angeschlossene Unternehmen keine Leistungen zum Primatwechsel erbracht hätten, habe die B. \_\_\_ AG zusammen mit ihrer betrieblichen Personalvertretung Übergangsbestimmungen zum Primatwechsel, die BR B. \_\_\_ AG, ausgearbeitet. Diese hätten als Anhang zum Anschlussvertrag Eingang in das Rechtsverhältnis zwischen der B. \_\_\_ AG und der Beklagten gefunden (act. G7 Ziff. 2.3.1). Vereinbarungen, welche die B. \_\_\_ AG mit dem Kläger im Rahmen des Arbeitsverhältnisses getroffen habe, gehörten nicht zum Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren. Dies gelte sowohl für die Vereinbarung vom 26. September 2013 als ebenso für den neuen Arbeitsvertrag, den er am 1. April 2018 mit der E. \_\_\_ AG geschlossen haben wolle (act. G7 Ziff. 2.4.2). Eine Bestimmung analog Art. 66 Abs. 3 BVG, wonach ein Teil der Zusatzgutschriften vom Kläger geschuldet gewesen wären und die B. \_\_\_ AG ihm diese Kosten vom Lohn abgezogen und an die Beklagte abgeliefert hätte, gebe es nicht (act. G7 Ziff. 3.1). Die von der B. \_\_\_ AG übergangsrechtlich gewährten Zusatzgutschriften seien freiwillige Leistungen. Die versicherten Personen hätten zufolge des Primatwechsels

darauf weder einen gesetzlichen noch einen vertraglichen oder reglementarischen Anspruch. An der Qualifikation als freiwillige Leistungen ändere nichts, dass die B. \_\_\_ AG den Umfang dieser Leistungen im Rechtsverhältnis mit der Beklagten als Anhang zum Anschlussvertrag gestaltet habe. Damit hätten die Vertragsparteien des Anschlussvertrags nur die Umsetzung durch die Beklagte und die Bezahlung der Kosten durch die B. \_\_\_ AG unter sich geregelt. Auch die Aufnahme der BR B. \_\_\_ AG in das Reglement der Beklagten ändere nichts am freiwilligen Charakter der Leistungen. Nicht zuletzt seien damit ja auch die Bestimmungen zur Kürzung der Zusatzgutschriften bei vorzeitigem Austritt gegenüber den versicherten Personen festgelegt worden. Entscheidend für die Qualifikation der Leistungen als freiwillig sei, dass die versicherten Personen keinen Anspruch darauf gehabt hätten und dass die B. \_\_\_ AG selber (und nicht etwa ein paritätisch zusammengesetztes Organ der Beklagten) Art und Höhe der Leistungen festgelegt habe, sowie schliesslich, dass es ihr auch möglich gewesen wäre, ganz auf solche Leistungen zu verzichten (act. G7 Ziff. 3.2). Es stehe fest, dass übergangsrechtlich Zusatzgutschriften an den Kläger in der Höhe von CHF 38'029.-- zu erbringen gewesen waren und BV 2023/26 8/12

diese vollständig durch die B. \_\_\_ AG bezahlt worden seien. Der Kläger habe an die Zusatzgutschriften nichts bezahlt. Bei den Zusatzgutschriften, deren Kürzung vorliegend strittig sei, handle es sich somit um freiwillig erbrachte und rein vom Arbeitgeber finanzierte übergangsrechtliche Leistungen (act. G7 Ziff. 3.2.1). Die Regelung in Art. B 4 lit. g BR B. \_\_\_ AG habe lediglich informellen Charakter, da sich ihre Rechtsfolgen im arbeitsrechtlichen Verhältnis und nicht im Vorsorgeverhältnis auswirkten (act. G7 Ziff. 3.2.2). Art. 7 FZG regle spezifische Leistungen, die bei Eintritt einer versicherten Person in eine Vorsorgeeinrichtung zu leisten seien, damit diese die vollen reglementarischen Leistungen erreiche. Derartige Leistungen stünden vorliegend nicht zur Diskussion. Die strittigen Zusatzgutschriften seien nicht anlässlich des Eintritts des Klägers geleistet worden, sondern anlässlich des Primatwechsels der Vorsorgeeinrichtung. Ferner hätten sie nicht dazu gedient, den Kläger in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Vielmehr habe die B. \_\_\_ AG übergangsrechtlich und freiwillig Leistungen erbracht, um die Verminderung künftiger Anwartschaften zufolge des Primatwechsels v.a. für ältere Arbeitnehmende zu mindern. Art. 7 FZG, auf den sich der Kläger berufe, sei somit nicht anwendbar (act. G7 Ziff. 3.3.1). Das Bundesgericht beurteile freiwillige übergangsrechtliche Zuschüsse von Arbeitgebern resp. deren Kürzung bei vorzeitigem Austritt der versicherten Person unter dem Beitragsprimat regelmässig nach Art. 15 Abs. 2 FZG (act. G7 Ziff. 3.3.2). Entgegen den Ausführungen des Klägers seien die Übergangsbestimmungen der Stadt B. \_\_\_ (PKR SG inkl. Anhänge) und ebenso die darauf basierenden Regelungen der B. \_\_\_ AG klar, sowohl hinsichtlich der Bemessung, der Finanzierung und der Kürzung (act. G7 Ziff. 3.4.1).

#### **E. 4.3**

Hierauf erwidert Rechtsanwalt Rösler, Art. 22 PKR SG habe eine reglementarische Besitzstandsregelung vorgeschrieben. Dazu habe sich die B. \_\_\_ AG im Anschlussvertrag an die Beklagte verpflichtet. Der Kläger habe sich gegenüber der B. \_\_\_ AG in einem Vertrag verpflichten müssen, die Einmaleinlage von CHF 38'029.00 mit 38 h Gleitzeit zu kompensieren. Dies sei sehr klar in Art. B 4 lit. g BR B. \_\_\_ AG so verlangt worden (act. G15 Rz. III/2). Die BR VSRG stelle ein Reglement dar, das die Folgen des Primatwechsels für die eigenen Arbeitnehmenden regle. Die BR B. \_\_\_ AG sei kein Anhang zum Anschlussvertrag, sondern zum Vorsorgeglement. Die B. \_\_\_ AG sei verpflichtet

gewesen, die gesamten Besitzstandskosten zu bezahlen. Sie habe mitnichten freiwillig bezahlt, sondern in Nachachtung ihres eigenen Reglements. Völlig inkonsistent erscheine die Auffassung der Beklagten, die städtische Besitzstandsregelung nach Art. 22 Abs. 1 PKR SG sei Vorsorgerecht, jene nach Art. 22 Abs. 2 PKR SG hingegen ein arbeitsrechtliches, vorsorgerechtlich völlig unbedeutendes Hilfsmittel, gerade nachdem die Beklagte dieses Reglement in ihre eigene Reglementsammlung aufgenommen habe (act. G15 Rz. IV/1).

#### **E. 4.4**

Die Beklagte lässt hierzu ausführen, an der Qualität der übergangsrechtlichen Leistungen als freiwillige Leistungen der Arbeitgeberin ändere weder etwas, dass die B.\_\_\_\_ AG sich freiwillig zu übergangsrechtlichen Leistungen verpflichtet habe, noch dass die Beklagte die von der B.\_\_\_\_ AG BV 2023/26 9/12

erlassene Regelung zu den Übergangsbestimmungen in ihr Reglement übernommen habe (act. G19 Ziff. 2.1.1). Für die Beklagte bleibe massgeblich, dass die B.\_\_\_\_ AG sich anschlussvertraglich bereit erklärt habe, freiwillig Zusatzbeiträge im Rahmen von Übergangsbestimmungen zu erbringen und dass sie den Gegenwert dieser Zusatzbeiträge an die Beklagte bezahlt habe (act. G19 Ziff. 2.2.2). Die Beklagte habe die Kürzung der Zusatzgutschriften gestützt auf die übergangsrechtlichen Bestimmungen der B.\_\_\_\_ AG und nicht gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der B.\_\_\_\_ AG und dem Kläger vorgenommen (act. G19 Ziff. 2.3). Die Übergangsbestimmungen der B.\_\_\_\_ AG sähen keine arbeitnehmerseitig finanzierten Zusatzgutschriften vor. Dafür, dass die Zusatzgutschriften bei versicherten Personen, die in den Leistungsprimatplan übereingekauft gewesen seien, geringer ausgefallen seien, gebe es sachliche Gründe. Die B.\_\_\_\_ AG sei nicht verpflichtet gewesen, anlässlich des Primatwechsels Leistungen zu erbringen. Sie habe den Entscheid, übergangsrechtlich Leistungen zufolge des Primatwechsels zu erbringen, freiwillig getroffen. Indem sie alsdann den Entscheid und die Übergangsbestimmungen anschlussvertraglich an die Beklagte weitergegeben habe, damit diese sie im Vorsorgereglement abbilde, habe sie sich freiwillig zu den Leistungen verpflichtet (act. G19 Ziff. 3.1).

#### **E. 5.1**

Es ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass Art. 22 Abs. 2 PKR SG die B.\_\_\_\_ AG – im Gegensatz zu Art. 22 Abs. 1 PKR SG, welcher für die Mitarbeitenden der Stadt B.\_\_\_\_ die Besitzstandsgarantie und die Arbeitgeberbeteiligung daran regelte – nicht verpflichtete, im Rahmen des Primatwechsels eine Besitzstandsregelung für ihre Mitarbeitenden zu treffen. Diese Reglementsbestimmung überliess die entsprechende Entscheidung ausschliesslich der B.\_\_\_\_ AG. Diese entschloss sich somit freiwillig dazu, Leistungen zur Besitzstandswahrung ihrer Mitarbeitenden vorzusehen und zu erbringen. Dass dieser Entscheid in Ziff. 4 des Anschlussvertrags und die detailliertere Regelung (BR B.\_\_\_\_ AG) im Anhang dieses Vertrags aufgenommen wurden, ändert nichts daran, dass die B.\_\_\_\_ AG sich freiwillig zu dieser vertraglichen Regelung entschloss. Auch der Umstand, dass die Beklagte diesen Anhang ins Vorsorgereglement betreffend das Personal der B.\_\_\_\_ AG aufzunehmen hatte, vermag die ursprüngliche Freiwilligkeit nicht zu einer Unfreiwilligkeit zu machen. Dass die Mitarbeitenden sich gegenüber der B.\_\_\_\_ AG verpflichteten, im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in bestimmter Höhe auf ihnen zustehende Dienstaltersgeschenke und/oder GLZ zu verzichten, ändert ebenfalls nichts an der ursprünglichen Freiwilligkeit der Leistungen von Seiten der B.\_\_\_\_ AG. In diesem

Zusammenhang weist die Beklagte im Übrigen zu Recht darauf hin, dass, selbst wenn die vom Kläger eingebrachte GLZ Berücksichtigung finden würde, die Kürzung in ihrem Umfang nicht betroffen wäre, zumal die GLZ lediglich einen Wert von rund Fr. 2'103.-- aufwies (vgl. act. G7 Rz. 82 f.), währenddem die B.\_\_\_\_ AG Fr. 38'029.-- bezahlte und die Beklagte diesen Betrag um Fr. 16'796.15 kürzte. Sodann geht aus Art. B 4 lit. e BR B.\_\_\_\_ AG unmissverständlich hervor, dass der vom Kläger bei Eintritt in die Kasse geleistete Einkaufsüberschuss nicht die strittige „Zusatzgutschrift“, auch „Einmaleinlage“ BV 2023/26 10/12

finanzierte, sondern einzig zur Bestimmung von deren Höhe dienete. Und auch die Vereinbarung im Arbeitsvertrag vom 24. Januar/8. Februar 2018, dass „mit in Kraft treten dieses Arbeitsvertrages sämtliche bisherigen abweichenden schriftlichen oder mündlichen Vertragsvereinbarungen und/oder Nebenabreden ersatzlos“ dahinfielen, vermag die in Art. B 4 lit. f BR B.\_\_\_\_ AG– und damit nicht lediglich arbeitsvertraglich – vorgesehene Kürzung bei vorzeitigem Austritt nicht wegzubedingen. Nach dem Gesagten ist bei dieser „Zusatzgutschrift“, auch „Einmaleinlage“, von einer freiwilligen Leistung der B.\_\_\_\_ AG und nicht von einer vom Kläger finanzierten Einlage auszugehen.

### **E. 5.2**

Das Bundesgericht hatte sich in BGE 139 V 21 mit der Kürzung eines übergangsrechtlichen Zuschusses zum Altersguthaben beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zu befassen, welche es nach Art. 15 FZG – und nicht nach Art. 7 FZG – prüfte. Zurecht stützt dementsprechend die Beklagte die strittige Kürzung auf Art. 15 FZG (welcher die Austrittsleistung im Beitragsprimat regelt) und erklärt Art. 7 FZG (welcher sich mit der Eintrittsleistung befasst) als nicht anwendbar. Auch ist der Beklagten darin zu folgen, dass es sich bei der vorliegend strittigen Kürzung zugrundeliegenden, dem Kläger von der B.\_\_\_\_ AG gewährten „Zusatzgutschrift“, auch „Einmaleinlage“, ebenfalls um einen solchen übergangsrechtlichen Zuschuss zum Altersguthaben handelt, welcher vom Bundesgericht als freiwillige Arbeitgeberleistung qualifiziert wird (BGE 139 V 24 E. 2.4.1) und bei welcher eine anteilmässige Kürzung des Zuschusses bei Austritt innert einer Übergangsfrist vorgesehen werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2019, 9C\_84/2019, E. 5.2). Die BR B.\_\_\_\_ AG nennt im für den Kläger massgeblichen B 4 die Kriterien und Modalitäten für die Berechnung der Einmaleinlage sowie für deren Kürzung bei einem frühzeitigen Austritt ausdrücklich und präzise. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche gegen die Anwendung dieser Bestimmung sprechen würden. Für eine Auslegung der Reglementsbestimmung (vgl. hierzu BGE 139 V 68 E 2.1 und 144 V 331 E. 3) besteht vorliegend kein Raum, zumal der Wortlaut wie gesagt klar ist und keine verschiedenen Auslegungen erlaubt. Insbesondere erweist sich die strittige Reglementsbestimmung als mit Art. 15 Abs. 2 FZG vereinbar und damit gesetzmässig.

### **E. 5.3**

Dass die Beklagte die Austrittsleistung oder deren Kürzung falsch berechnet hätte, macht der Kläger zu Recht nicht geltend und es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Klage vom 11. Dezember 2023 abzuweisen. Der Kläger hat ausgangsgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Rechtsprechungsgemäss steht auch der anwaltlich vertretenen, obsiegenden Vorsorgeeinrichtung kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten des Klägers zu, soweit – wie vorliegend – die

Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 128 V 124, E. 5b). BV 2023/26 11/12

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Anträge auf Parteienschädigungen werden abgewiesen. BV 2023/26 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.